



VERFÜGUNG

vom 30. November 2004

Dürnten. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 1651/1996 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Dürnten genehmigt. Am 6. November 2003 beschloss die Gemeindeversammlung Dürnten im Rahmen einer Teilrevision der Nutzungsplanung die Umzonung der Parzelle Kat.-Nr. 12026 von der Wohnzone W 1.9 in die Reservezone im Gebiet Chäntlibach, Breitenmatt.

Mit Entscheid der Baurekurskommission III vom 28. Juli 2004 (BRKE Nr. 0091/2004) wurde auf den dagegen erhobenen Rekurs nicht eingetreten. Gemäss Bescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 1. Oktober 2004 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2004 ersucht die Gemeinde Dürnten um Genehmigung der Vorlage.

Die im Rahmen der Ortsplanungsrevision erfolgte Überprüfung des Zonenplanes zeigte, dass in den nächsten 10 bis 15 Jahren für die in der Bauzone gelegene Parzelle Kat.-Nr. 12026 in der Breitenmatt keine Bauabsichten bestehen. Der im Interesse der Grundeigentümerin liegenden Umzonung von der Bauzone in die Reservezone steht somit nichts entgegen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Dürnten am 6. November 2003 festgesetzte Umzonung der Parzelle Kat.-Nr. 12026 von der Wohnzone W 1.9 in die Reservezone im Gebiet Chäntlibach, Breitenmatt, wird genehmigt.

- II. Die Gemeinde Dürnten wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Dürnten, an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 30. November 2004
042063/Oca/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

